

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

licher Natur. Die sehr stark organisierten grossindustriellen Unternehmer wehren sich mit Händen und Füssen gegen Gesamtarbeitsverträge, da sie die Gewerkschaften nicht als gleichberechtigte Vertragspartner anerkennen wollen. Bekanntlich ist es im letzten Jahre gelungen, in der Maschinenindustrie eine Vereinbarung abzuschliessen, die nicht sehr weit entfernt ist von einem Gesamtarbeitsvertrag. Wenn auch die Arbeitsverhältnisse nicht ausschliesslich nach dem Bestehen oder Fehlen eines Vertrages beurteilt werden können, so bildet doch die vertragliche Regelung eines der wichtigsten Ziele der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Von den Mitgliedern der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände kommen rund 120,000 für Tarifverträge in Betracht (das Staatspersonal ist dabei ausgeschieden), während etwa 65,000 Arbeitnehmer nach Verträgen beschäftigt sind. Von diesen ist aber ein Teil nicht organisiert, und ein allerdings kleiner Teil gehört Organisationen an, die dem Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind. Wir sehen also, dass es noch grossen Anstrengungen bedarf, um dem Tarifvertrag wenigstens überall Eingang zu verschaffen, soweit der Einfluss der gewerkschaftlichen Organisation reicht.

Sozialpolitik.

Sozialversicherung in der Landwirtschaft.

Erst 13 Länder der Welt (die Schweiz ist nicht dabei) haben eine obligatorische Unfallversicherung für Landarbeiter, und das Uebereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz 1927 betreffend die obligatorische Krankenversicherung für Landarbeiter ist erst durch Deutschland, Luxemburg, die Tschechoslowakei und Oesterreich ratifiziert worden. Oesterreich steht mit Deutschland an der Spitze der ländlichen Sozialversicherung; es hat für seine 500,000 Landarbeiter ein *Landarbeiterversicherungsgesetz* (LAVG) geschaffen, das die obligatorische Kranken-, Unfall- und Invaliden-(Alters-)versicherung in sich schliesst*. Es ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten zugleich mit einem *Arbeiterversicherungsgesetz* (in 4 Bundesländern konnte die Krankenversicherung erst auf 1. Januar 1930 in Kraft treten). Oesterreich bekämpft durch diese Art Sozialgesetzgebung die Landflucht, ist doch der Landarbeiter in Oesterreich nach den Worten Hainischs «trotz längerer und härterer Arbeit weit ungünstiger dran als der städtische oder Industriearbeiter».

Versichert sind nach dem LAVG alle berufsmässig unselbständig erwerbenden Landarbeiter. Ihre Versicherungsansprüche werden durch das Gesetz weitgehend geschützt. Finanziert wird die Versicherung durch Bundesbeiträge und die Beiträge für die einzelnen Versicherten. Letztere werden für die Kranken- und die Invalidenversicherung vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen, für die Unfallversicherung zu $\frac{2}{3}$ vom Arbeitgeber und $\frac{1}{3}$ vom Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist für die regelmässige Beitragszahlung verantwortlich, der Versicherte hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen, auch wenn die Beiträge nicht bezahlt worden sind. — Die Versicherten sind in 9 Lohnklassen eingeteilt, nach denen die Beiträge und die Leistungen der Versicherung abgestuft sind. Die Taggelder der Krankenversicherung zum Beispiel schwanken zwischen —.44 und 3.— Schweizerfranken; die Krankenkasse kommt überdies für Mutterhilfe und Sterbegelder auf. Die Unfallversicherung gewährt Landarbeitern, die durch Unfall oder Berufs-

* R. Mertha und Engelbert Dollfuss, *Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Oesterreichs*. Agrarverlag Wien 1929, 472 Seiten.

krankheit mindestens 15 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, eine Rente und im Todesfall eine Rente an die Hinterbliebenen. Die Altersrente wird nach dem 65. Lebensjahr ausbezahlt und beträgt 13,5 bis 34,5 Schweizerfranken pro Monat je nach Lohnklasse. Dieselbe Rente wird als Invalidenrente ausbezahlt vor dem 65. Lebensjahr, wenn der Landarbeiter invalid geworden ist und nicht mehr als ein Drittel dessen verdienen kann, was er gesund verdiente. Zur Invalidenrente können Kinderzuschüsse kommen, im Fall des Ablebens Witwen- und Waisenrenten. — Die Durchführung des LAVB erfolgt durch die Landwirtschaftskrankenkassen (Hauptversammlung und Vorstand bestehen zu drei Fünfteln aus Landarbeitern und zu zwei Fünfteln aus Arbeitgebern, beim Ueberwachungsausschuss ist das Verhältnis umgekehrt) und den 5 Landarbeiterversicherungsanstalten, als den Trägern der Unfall- und der Invaliden-[Alters-]versicherung (ihre Hauptversammlung setzt sich zusammen aus gleichviel Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem durch die Regierung ernannten Präsidenten).

Die wertvolle Darstellung von M. und E. Dollfuss enthält den Text des LAVG., der durch einen erläuternden Teil ergänzt ist, sowie alle zur Durchführung notwendigen Vorschriften und Verordnungen.

Nachsatz: Wie man uns aus Oesterreich mitteilt, suchen die Arbeitgeber bei der Durchführung des Gesetzes die Arbeiter in möglichst niedere Lohnklassen zu drücken, was bei der grossen Unterschiedlichkeit der Versicherungsleistungen für die verschiedenen Klassen sich natürlich für die Arbeiter sehr nachteilig auswirken muss. Die Arbeitgeber werden bei ihrem Bestreben unterstützt durch die Landwirtschaftskammern, die ihre Interessen vertreten.

Franz Schmidt.

Buchbesprechungen.

Emma Woytinsky. Sozialdemokratie und Kommunalpolitik. (Gemeindearbeit in Berlin). E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 92 Seiten. M. 2.—.

Die Gemeinde ist zur Zeit das fruchtbarste Feld sozialistischer Politik, da die Arbeiterschaft in der Stadt zuerst zur Macht gelangt und da der Kommune, vor allem in der Wohlfahrtspflege, grosse Kompetenzen zustehen. Es ist auch für uns Schweizer von grösstem Interesse, was in Berlin, der grössten Einheitsgemeinde des Kontinents, unter dem starken Einfluss der Sozialdemokratie an Gemeindearbeit geleistet wird. Neben dem Wohnungs-, Verkehrs- und Schulwesen interessiert uns vor allem die Wohlfahrtspolitik: Kinder- und Jugendfürsorge, Hilfe für Obdachlose, Krüppel usw. Von grösster Bedeutung ist auch das Gesundheitswesen (Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Alkoholranke usw., Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Eheberatung).

Franz Neumann. Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 40 Seiten. M. —.85.

Deutschland ist nicht nur auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, sondern auch mit seiner Arbeitsgerichtsbarkeit vorbildlich. Es ist dringend zu wünschen, dass auch bei uns hier Fortschritte erzielt werden. Dazu ist wertvoll, wenn wir uns mit der deutschen Rechtsprechung bekannt machen können. W.

Kurt Biging. Die grosse Fehde. Tiergeschichten. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 1929. 103 Seiten. Kart. M. 2.—.

Die Tiere werden uns da von einem scharfen Beobachter der Natur in ihren Erlebnissen und Betrachtungen über Tier- und Menschenwelt vorgestellt. Für die Jugend sind die Geschichten fast etwas zu schwer geschrieben.